



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Oktober 2017
(OR. en)

11589/97
DCL 1

RECH 80

FREIGABE

des Dokuments	11589/97 RESTREINT
vom	28. Oktober 1997
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

11589/97

RESTREINT

RECH 80

A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter

für den Rat

Nr. Vordok.: 11184/97 RECH 61

Nr. Kommissionsvorschlag: 10196/97 RECH 50 SEK(97) 1424 endg.

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Juli 1997 die eingangs genannte Empfehlung für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen mit der Russischen Föderation im FTE-Bereich aufzunehmen, übermittelt.

Das geplante Abkommen zielt darauf ab, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in den Bereichen zu intensivieren, die vom Forschungsrahmenprogramm der Gemeinschaft abgedeckt werden, und einen kohärenten Rahmen für eine solche Zusammenarbeit zu schaffen. Das Abkommen soll nach dem Vorschlag der Kommission auf der Grundlage der Verhandlungsdirektiven ausgehandelt und anschließend gemäß Artikel 130 m nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geschlossen werden.

2. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat sich nach Prüfung des Vorschlags über die Texte des Ratsbeschlusses sowie der beigefügten Verhandlungsdirektiven und des Entwurfs einer Erklärung für das Ratsprotokoll (siehe Anlagen I und II) geeinigt.

3. Der Rat wird ersucht, den Beschuß zur Ermächtigung der Kommission, mit der Russischen Föderation ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszuhandeln, als A-Punkt anzunehmen und die in Anlage II enthaltene gemeinsame Erklärung in sein Protokoll aufzunehmen.

**BESCHLUSS DES RATES
ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION, EIN ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER RUSSISCHEN FÖDERATION
ÜBER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT AUSZUHANDELN**

- 1.Der Rat ermächtigt die Kommission, ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszuarbeiten.
 - 2.Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung des besonderen Ausschusses, der in Artikel 228 des EG-Vertrags für diese Aufgaben vorgesehen ist.
 - 3.Der Rat ersucht die Kommission, diese Verhandlungen gemäß den beigefügten Verhandlungsdirektiven zu führen.
 - 4.Die Kommission wird den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem laufenden halten.
-

**VERHANDLUNGSDIREKTIVEN
für die Aushandlung eines Abkommens
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
mit der Russischen Föderation**

1.Ziele

Die Verhandlungen sind darauf ausgerichtet, ein Abkommen über die Zusammenarbeit in einer Reihe von Aktionsbereichen des Fünften FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002) auszuhandeln. Diese Zusammenarbeit erfolgt im beiderseitigen Interesse und schließt Maßnahmen der technischen Unterstützung aus.

2.Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit soll folgende Formen annehmen:

-Teilnahme russischer Forschungseinrichtungen ⁽¹⁾ an Forschungsprojekten des nichtnuklearen Teils des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft sowie entsprechende Beteiligung von Forschungseinrichtungen ⁽¹⁾ der Europäischen Union an russischen Projekten in ähnlichen

Forschungsbereichen. Die russische Teilnahme an Forschungsprojekten der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den spezifischen Programmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration;

-Besuche und Austausch von Wissenschaftlern;

-Teilnahme von Experten an Seminaren, Symposien und Workshops;

(1)Gegenwärtig definiert in Artikel 1 Buchstaben a und b des Beschlusses des Rates vom 21. November 1994 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (ABl. Nr. L 306 vom 30.11.1994, S. 8).

-aktiver Austausch von Informationen aus dem Bereich der Wissenschaft und Technologie unter Nutzung bestehender und neuer Informationsmittel (einschließlich On-Line-Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen).

3. Geltungsbereich des Abkommens

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens umfaßt im Prinzip alle Aktionsbereiche des Fünften mehrjährigen FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002).

4. Laufzeit

Das Abkommen wird für die Laufzeit des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) abgeschlossen und kann im beiderseitigen Einvernehmen für alle spezifischen Programme zur Umsetzung künftiger Rahmenprogramme verlängert werden (stillschweigende Verlängerung).

5. Verbreitung und Verwertung von Wissen

Für russische Forschungseinrichtungen, die an FTE-Projekten der Gemeinschaft teilnehmen, gelten hinsichtlich der Verbreitung und Optimierung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, die Bestimmungen über die Forschungsprogramme der Gemeinschaft in der geltenden Fassung, die in dem Beschuß des Rates vom 21. November 1994 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration dargelegt sind, sowie gegebenenfalls die in der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission vom 26. Juni 1992 dargelegten Leitlinien für die Aufteilung von Rechten am geistigen Eigentum bei Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Drittländern.

Mutatis mutandis haben Forschungseinrichtungen aus der Gemeinschaft, die im Rahmen dieses Abkommens an russischen Forschungsprojekten teilnehmen, dieselben Rechte und Pflichten wie die an denselben Forschungsprojekten beteiligten russischen Forschungseinrichtungen.

6. Finanzierung

Für die Teilnahme russischer Forschungseinrichtungen an Forschungsprojekten der Gemeinschaft gelten die Bestimmungen über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (gegenwärtig definiert in Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 21. November 1994).

Das Abkommen soll die Steuer- und Abgabenbefreiung (Einfuhrabgaben, MWSt usw.) erleichtern, soweit dies für die reibungslose Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich ist.

7. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein Gemeinsamer Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik eingesetzt, dessen Aufgabe darin besteht, die einzelnen unter das Abkommen fallenden Kooperationstätigkeiten zu fördern und zu überwachen. Der Ausschuß wird normalerweise einmal im Jahr zusammentreten. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag der einen oder der anderen Vertragspartei anberaumt. Der Ausschuß EU-Rußland für Wissenschaft und Technologie wird aufgelöst.

ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß sie bei der Unterzeichnung des Abkommens eine gemeinsame Erklärung folgenden Inhalts für das Ratsprotokoll abgeben werden:

'Der Rat und die Kommission erklären, daß dieses Abkommen und die in seinem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten berühren, bilaterale Tätigkeiten mit der Russischen Föderation im Bereich Wissenschaft, Technologie sowie Forschung und Entwicklung zu unternehmen und gegebenenfalls Abkommen zu diesem Zweck zu schließen. Sie vereinbaren daher, daß, wenn die Unterzeichnung des Abkommens ansteht, die vom Präsidenten des Rates zur Unterzeichnung ermächtigte Person den Inhalt dieser Erklärung den Behörden der Russischen Föderation zur Kenntnis bringen wird.'"
